

# NACHRICHTEN

## Mindestlohnbestandteile

# Pflege-Mindestlohn: Was gehört dazu?

Mindestlöhne in der Pflege gibt es seit Jahren. Doch welche Vergütungselemente sind auf den Mindestlohn bei Überstunden, Zuschlägen für Nachtarbeit oder Weihnachtsgeld anrechenbar? Antworten gibt Experte Thomas Müller.

Von Thomas Müller

Mindestlöhne kennt die Pflegebranche nicht erst seit dem 1. Januar 2015. Bereits ab dem 1. August 2010 wurde mit der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) erstmals ein allgemeinverbindliches Mindestentgelt für Arbeitnehmer in der Pflegebranche festgelegt. Das Pflegemindestentgelt lag bereits zum 1. Januar 2015 über dem allgemeinverbindlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in Höhe von 8,50 Euro (aktuell 8,84 Euro). Derzeit haben Arbeitnehmer der Pflegebranche Anspruch auf ein Mindestentgelt in Höhe von 10,20 Euro je Arbeitsstunde (West) bzw. 9,50 Euro (Ost). Mit der Dritten PflegeArbbV (Inkrafttreten zum 1. November 2017 geplant) soll das Mindestentgelt bis zum Jahr 2020 in mehreren Stufen weiter angehoben werden auf bis zu 11,35 Euro (West) und 10,85 Euro (Ost).

Das Mindestentgelt ist auch für Wegezeiten zwischen mehreren aufzusuchenden Patienten sowie gegebenenfalls zwischen diesen und den Geschäftsräumen des Pflegebetriebs zu zahlen. Für Bereitschaftsdienste wird in der PflegeArbbV festgelegt, wie diese zu vergütet sind. Für Zeiten der Rufbereitschaft enthält die Verordnung hingegen keine Regelungen. Auch nach Regelungen, welche Vergütungselemente auf den Mindestlohn anrechenbar sind, sucht man vergeblich. Doch gerade das ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

von besonderem Interesse, wenn es um die Nettolohnmaximierung geht. Vergütungen in Form von Kindergartenzuschüssen, Benzingutscheinen, Fahrtkostenerstattungen oder Erholungsbeihilfen sind teilweise lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bzw. können pauschal versteuert werden. Für den Arbeitnehmer bleibt dann mehr im Portemonnaie und der Arbeitgeber spart seinen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn nur Vergütungselemente, die Entgeltcharakter haben, sind auf den Mindestlohn anrechenbar.

Dabei geht es um die Vergütung, die als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit gezahlt wird (Entgelt im engeren Sinne). Alle anderen Vergütungen müssen zusätzlich zum Mindestlohn gewährt werden. So sind Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit, aber auch ein Kitazuschuss nicht auf das Pflegemindestentgelt anrechenbar. Zudem hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt, dass der Mindestlohn nur durch eine Entgeltleistung in Form von Geld erfüllt werden kann (BAG, Urt. v. 25.5.2016 - 5 AZR 135/16). Damit sind auch Sachbezüge wie z. B. die Überlassung eines Dienstwagens oder Handys zur privaten Nutzung nicht berücksichtigungsfähig.

■ Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Essen.  
Kontakt: [admedio-essen@etl.de](mailto:admedio-essen@etl.de), [admedio-essen.de](http://admedio-essen.de)

## PFLEGE-MINDESTLOHN – WAS KANN ANGERECHNET WERDEN?

Entgelt	Mindestlohnbestandteil
Zuschläge für Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Erschwerniszulagen	nicht anrechenbar, sie müssen zusätzlich zum Mindestlohn gezahlt werden
Überstunden und Überstundenzuschläge	können berücksichtigt werden, wenn – auf den jeweiligen Monat gerechnet – im Schnitt wenigstens das jeweils zu beanspruchende Pflegemindestentgelt je Zeitstunde gezahlt wird (BAG v. 25.5.2016 - 5 AZR 135/16).  Beispiel: Eine Pflegekraft in einem ambulanten Pflegedienst in Köln arbeitet im Monat Januar genau 180 Stunden (davon 40 Überstunden) und erhält für ihre Arbeit 9,50 Euro/Stunde bzw. einen Überstundenzuschlag von 50 %. Sie erhält damit insgesamt 1.900 Euro brutto (1.710 Euro (180 x 9,50 Euro) zuzüglich 190,00 Euro Überstundenzuschläge (40 x 4,75 Euro) = 1.900,00 Euro). Da das Mindestentgelt gemäß PflegeArbbV 1.836 Euro (180 * 10,20 Euro) beträgt, erfolgt die Bezahlung oberhalb des Pflegemindestentgelts.
Weihnachts- und Urlaubsgeld bzw. 13. Gehalt	i.d.R. nicht anrechenbar
Vermögenswirksame Leistungen	nach der maßgeblichen Rechtsprechung in der Regel kein Bestandteil des Mindestlohnes; Prüfer der DRV lehnen eine Einberechnung ab
Kindergartenzuschuss	nicht anrechenbar
Entgeltumwandlungen nach Betriebsrentengesetz	bleiben grundsätzlich weiterhin möglich und führen nicht zur Unterschreitung des Mindestlohns
geldwerter Vorteil aus privat genutztem Dienst-Pkw (1%-Regel)	Nach Auffassung der Rechtsprechung muss unter Beachtung von § 107 GewO der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens zwingend in Geld ausgezahlt werden. Da bereits der unpfändbare Grundbetrag aktuell bei 1.133,80 Euro liegt (höhere Pfändungsfreigrenze bei bestehenden Unterhaltspflichten), bleibt möglicherweise kaum Raum für Sachbezüge. Bei einem Bruttolohn in Höhe des Pflegemindestentgelts (10,20 Euro * 173,33 Arbeitsstunden pro Monat) ergäbe sich ein Nettolohn in Höhe von 1.252,74 Euro (Steuerklasse 1) und damit gerade einmal 118,94 Euro mehr als der unpfändbare Grundbetrag.
Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Handys auch zur privaten Nutzung	Nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.